

Stoffel Aviation GmbH
Gizbuelweg 3
CH-8335 Hittnau
M +41 79 438 46 29
G +41 44 950 09 00
Fax +41 44 950 09 93
info@stoffelaviation.ch
www.stoffelaviation.ch



Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)
Office fédéral de l'aviation civile (OFAC)
Ufficio federale dell'aviazione civile (UFAC)
Federal Office for Civil Aviation (FOCA)



Sicherheit Flugbetrieb

Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom
Registratur-Nummer 5/55/55-01
Sachbearbeitung Kurt Brechbühl
Telefon direkt +41 31 325 9411
Telefax direkt +41 31 325 8953
E-Mail kurt.brechbuehl@bazl.admin.ch
CH-3003 Bern, 10. Februar 2005

An die
Registered Facilities
Flight Training Organisations
Type-Rating Training Organisations

Wiedereinführung Strafregisterauszug

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Artikel 5 Absatz 3 des Reglements über die Ausweise für Flugpersonal (RFP; SR 748.222.1) kann das Bundesamt die Ausstellung eines Ausweises oder die Erneuerung der darin geführten Rechte verweigern, wenn zu befürchten ist, dass der Bewerber oder der Träger eines Ausweises bei der Ausübung seiner fliegerischen Tätigkeit die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder militärische Interessen gefährden würde.

Eine solche Gefahr kann insbesondere dann gegeben sein, wenn der Betroffene wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer Freiheitsstrafe oder wiederholt wegen Übertretungen verurteilt worden ist.

Um gegebenenfalls die notwendigen Schritte einleiten zu können, kann das Bundesamt von Bewerbern um oder Trägern von Pilotenlizenzen Auszüge aus dem Strafregister verlangen.

Seit der Einführung von JAR-FCL hat das Bundesamt darauf verzichtet, für die Ausstellung oder Erneuerung bestehender Lizenzen einen Auszug aus dem Strafregister zu verlangen. Als Konsequenz einer gewandelten Rechtsauffassung und im Zuge der Intensivierung der Aufsichtstätigkeit sieht sich das Amt diesbezüglich zu einer Praxisänderung veranlasst:

Ab dem 1.3.2005 wird das Amt die Ausstellung von Lernausweisen, Privat- Berufs- und Linienpilotenausweisen sowie Lehrberechtigungen jeweils aller Kategorien systematisch vom Einreichen eines aktuellen Strafregisterauszuges (nicht älter als 3 Monate) abhängig machen.

Keine Auszüge beizubringen sind in der Regel für die Ausstellung, Verlängerung oder Erneuerung von class-, type- oder instrumentratings sowie den Verlängerungen von Hubschrauber-, Segelflug- und Ballonlizenzen.

Selbstverständlich behält sich das Amt ausdrücklich vor, in begründeten Einzelfällen oder im Sinne von Stichproben auch im Rahmen dieser Vorgänge einen Auszug einzufordern. Die Antragsformulare und/oder Checklisten zur Ausstellung der betroffenen Lizenzen und Berechtigungen werden in den kommenden Wochen angepasst und in geeigneter Form zugänglich gemacht.

Wir bitten Sie, von dieser Praxisänderung Kenntnis zu nehmen und Ihre Kunden dementsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Bundesamt für Zivilluftfahrt



Werner Bösch, Vizedirektor,
Leiter Sicherheit Flugbetrieb



Ueli Herren
Leiter Sektion Flugpersonal

Kopien: bow, heu, rr, bap, ky